

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

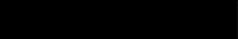
Bereich Recht

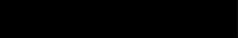
Herrn
Marcel Langner

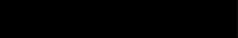
Nur per E-Mail:


Datum: 9. März 2021

Bearbeitet 

Telefon: 

Telefax: 

Zeichen: 

(Zeichen bei A 

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 29. November 2020

Ihre E-Mail vom 19. Februar 2021, fragdenstaat.de #204643

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 29. November 2020. Sie baten uns darin, Ihr Begehren um Informationszugang gegenüber der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg zu unterstützen und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform fragdenstaat.de stellten Sie am 29. November 2020 einen Antrag auf Informationszugang. Sie interessierten sich für Einzelheiten zur digitalen Kontaktnachverfolgung an der BTU. Insbesondere baten Sie um die Übermittlung der dort vorliegenden Informationen, aus denen die im Zusammenhang mit der digitalen Kontaktnachverfolgung angegebene Übermittlungsfrist von 24 Stunden hervorgeht sowie um die dort vorliegenden Informationen des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zum Ablauf des Prozesses der Datenübermittlung. Außerdem beantragten Sie den Zugang zu verschiedenen Informationen, die den Personalvertretungen im selben Zusammenhang übermittelt worden seien.

Nach einer Eingangsbestätigung bzw. Zwischennachricht vom 16. Dezember 2020 lehnte die Technische Universität den Antrag mit Bescheid vom 19. Februar 2021 ab. Sie ging davon aus, Sie würden sich auf die Ende November 2020 gültige SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beziehen. Bezüglich der dem Personalrat übermittelten Informationen verwies die Technische Universität auf die Schweigepflicht nach § 10 Landespersonalvertretungsgesetz. Im Übrigen verwies sie darauf, dass das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) nicht zur Erteilung von Rechtsauskünften verpflichtet. Die Bezugnahme der Hochschule auf die Begriffsdefinition des § 3 AIG lässt annehmen, dass diese davon ausgeht, diese sei vorliegend nicht erfüllt. Folglich teilte sie Ihnen mit, Sie hätten gar keine Akteneinsicht beantragt.

Mit Schreiben vom heutigen Tage haben wir die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg um eine Stellungnahme gebeten. Über den weiteren Fortgang des Verfahrens halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

